

**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“
vom 04.03.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.01.2017**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und Absatz 5 eingefügt:
(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:
(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
3. § 21 Absatz 5 Satz 4 wird folgendermaßen angepasst, ein neuer Satz 5 eingeschoben:
Die Master-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben.

4. § 23 Absatz 1 wird in der Anlage folgendermaßen angepasst:

Austausch von Modulen:

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/Semester	Prüfung
1	alt	Human Resources Management	206500	5	2V/2S 1. Sem.	PK120 /VR
	neu	Personalmanagement und Führung im internationalen Kontext	260700	5	2V/2S 1. Sem.	PK120/ VR
2	alt	Mobilitätsmanagement	224800	5	1V/2S/1P 1. Sem.	PB
	neu	Mobilität der Zukunft	260000	5	1V/2S/1P 1. Sem.	PB
3	alt	Unternehmensplanung	135050	5	2V/2S 1. Sem.	PB
	neu	Nachhaltige Unternehmensplanung	259400	5	2S/ 2P 1. Sem.	PB
4	alt	Methoden der Inszenierung	150200	5	2V/1S/1P/ 1. Sem	PR
	neu	Methoden der Inszenierung	150200	5	2V/1S/1P/ 2. Sem	PR
5	alt	Interkulturelle Kompetenz	205450	5	1V/1S/1P/ 1W/ 2. Sem.	PB/ VR
	neu	Interkulturelle Kompetenz	205450	5	1V/1S/1P/ 1W/ 1. Sem.	PB/VR
6	alt	Zukunftswerkstatt	205660	10	1S/3W/ 2. Sem	PM90 /VR
	neu	Zukunftswerkstatt	260800	5	1S/ 3W/ 2. Sem	PM90 /VR
7	neu	Internationale Entwicklungszusammenarbeit	259450	5	1V/2S/1P 2. Sem.	PM20
8	alt	Controlling	224950	5	2V/2S 4. Sem.	PK90 /VR
	neu	Internationales Controlling	260500	5	2V/1S 4. Sem.	PK90

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.
2. § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird folgendermaßen angepasst:

(2) Für die Module des Master-Studienganges „Internationales Tourismusmanagement“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.

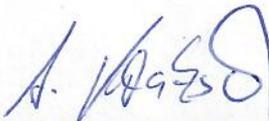
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 08. April 2020.

Zittau/Görlitz am 08. April 2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch